

Notwendigkeit & Voraussetzungen des Behindertentestament

Referent Matthias Weber
Rechtsanwalt, Mediator &
Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Zielstellung Behindertentestament

Doppelte Begünstigung/ doppelte Zurücksetzung

- behinderte Kind erhält Sozialleistungen & Zuwendungen aus Nachlass
- Gesunde Kinder erhalten Substanz des Nachlasses

Sozialleistungsträger soll weiter

- Leistungen erbringen und
- kein Zugriff auf Vermögenssubstanz erhalten

Zielstellung Behindertentestament

- „Geburtsstunde“ Behindertentestamenten im Jahr 1993

BGH anerkennt allgemeine Regelungen zum Behindertentestament in der Entscheidung BGH ZEV 1994, 35 ff, insbesondere Anerkenntnis der fehlenden Sittenwidrigkeit; letztmalig bestätigt in einer Grundsatzentscheidung in 2011 (vgl. Zerb 2011, 117)

- Insbesondere die Regelung des Pflichtteilsverzicht wurde vom BGH als nicht sittenwidrig anerkannt.

Sozialrechtliche Grundlagen

Einsatz von Einkommen & Vermögen

Grundsätzlich wird das Einkommen eines Erwerbsgeminderten bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung voll berücksichtigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch familienrechtliche Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind.

Gem. § 43 Abs. 3 SGB XII „Rückgriffssperre“ ggü. den Eltern, wenn deren jährliches zu versteuerndes Gesamteinkommen unter 100 T€ je Elternteil liegt.

Erbrechtliche Grundlagen

Allgemeines

Zwei Zielstellungen des Behindertentestamentes

- Nachlassbeteiligung führt dauerhaft zur Hebung des Lebensstandard über Sozialhilfeniveau
- Nachlassbeteiligung bleibt nach Tod des Behinderten in der Familie

Behindertentestament

Notwendigkeit & Voraussetzungen

11. Kölner
Vorsorge-Tag

Erbrechtliche Grundlagen

Pflichtteil

Enterbung des Behinderten kein geeignetes erbrechtliches Instrumentarium, da hierdurch nach Erbfall ohne weiteres gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB XII überleitbarer Pflichtteilsanspruch des behinderten Abkömmlings entsteht.

Eine Erbeinsetzung unterhalb der Pflichtteilsquote lässt einen überleitbaren Rest-Pflichtteilsanspruch gemäß § 2305 BGB entstehen

Erbrechtliche Grundlagen

Klassische Bestandteile Behindertentestament

- Testamentsvollstreckung
- Verwaltungsanordnung
- Vor- und Nacherbschaft

Klassische Bestandteile/ Vor und Nacherbschaft

Behinderter ist zum **nicht befreien** Vorerben einzusetzen

Durch Anordnung der Nacherbfolge wird der dem behinderten Abkömmling zugeteilte Nachlass zu seinen Lebzeiten vor der Verwertung durch seine Gläubiger geschützt.

Außerdem wird gleichzeitig verhindert, dass der ererbte Nachlass mit dem Tod des Behinderten auf dessen Erben übergeht und damit Kostenersatz nach § 102 SGB XII verlangt werden kann.

Klassische Bestandteile/ Vor und Nacherbschaft

Einsetzung des behinderten Abkömmlings mit einer Quote knapp oberhalb seines Pflichtteils

und

Einsetzung zum nicht befreiten Vorerben und Benennung von Nacherben, entweder Familie oder Dritte. Bezgl. des Vorerbes wird eine Dauervollstreckung durch einen Testamentsvollstrecker gem. der §§ 2209, 2216 BGB angeordnet

Klassische Bestandteile/ Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker unterliegt nur der Kontrolle des/ der Erben bzw. seines Betreuers und untersteht weder der Aufsicht des Nachlassgerichts noch des Betreuungsgerichts

Nach § 2214 BGB könne sich Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlassgläubigern gehören, nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstände halten

Klassische Bestandteile/ Testamentsvollstreckung

Nach den gesetzlichen Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft sind die Früchte der zur Vorerbschaft gehörenden Sachen und Rechte freies Vermögen des Vorerben, der sie nach § 953 BGB erwirbt

Hier setzt die zielorientierte Gestaltung an; der Erblasser weist den Testamentsvollstrecker an, auf welche Weise die dem Behinderten zustehenden Nachlasserträge zu verwenden sind.

Behindertentestament

Notwendigkeit & Voraussetzungen

11. Kölner
Vorsorge-Tag

Klassische Bestandteile/ Verwaltungsanordnung

Durch die getroffene Verwaltungsanordnung die vom Testamentsvollstrecker gem. § 2216 Abs. 2 S.1 BGB zu befolgen ist wird sichergestellt, dass Vermögenswerte die an den Behinderten ausgekehrt werden, dergestalt verwendet werden müssen, dass sie dem Behinderten **unmittelbar und möglichst spürbar zugute kommen.**

Kein anrechenbares Vermögen gem. § 82 SGB XII oder verwertbares Vermögen i.S.d. § 90 SGB XII.

Nachlasshöhe

Der BGH hat in seinen bisherigen drei Grundsatzentscheidungen zum Behindertentestament die Frage offengelassen, ab welcher Nachlasshöhe ein Behindertentestament ggf. sittenwidrig gem. § 138 BGB sein könnte.

Hier sind die weiteren Entscheidungen abzuwarten.

Gefahren durch das WTG/ und Heimgesetz

Wegen der Regelung des § 7 WTG (früher § 14 HeimG) sind Behindertentestamente zugunsten von Heimen problematisch. Es ist Heimträgern untersagt von Bewohnern oder Bewerbern geldwerte Leistungen jenseits des gemäßehemaligen § 5 HeimG vereinbarten Entgelt entgegenzunehmen.

Es gilt, eine vor dem Einzug in ein Heim zugunsten des Heimträgers errichtete letztwillig Verfügung wird nach dem Einzug nichtig, wenn über sie zwischen Heimträger und Heimbewohner/ Betreuer/ Angehörige Einvernehmen besteht und eine Ausnahmegenehmigung nicht eingeholt wird.

Es ist anzuraten, dass eine entsprechende Erben-/ Nacherbeneinsetzung nicht vorab an das Heim publiziert wird, denn die Kenntnis des Heimträgers zu Lebzeiten des Zuwenders führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Erbeinsetzung.

Teilungsanordnung

Auch bei „klassischer“ Lösung mit Vor- und Nacherbschaft ist eine gegenständliche Zuordnung von Nachlassgegenständen möglich.

Erblasser kann sog. Teilungsanordnung des Nachlasses gem. § 2048 BGB festlegen.

Vorteil einer Teilungsanordnung kann z.B. sein, dass Ehegatte Familienheim zugewiesen wird, wohingegen behindertes Kind Geldvermögen zugeordnet wird.

Möglichkeit der Erbgestaltung.

**Vielen Dank
für**

Ihre Aufmerksamkeit

Noch Fragen???

Referent

**Rechtsanwalt, Mediator &
Zertifizierter Testamentsvollstrecker**

Matthias Weber
Neusser Landstr. 80
50769 Köln

Tel. 0221/ 708 97 30
Mobil 0172/ 261 73 77

Email weber@mw-recht.de